

Kosten für Eltern in der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn – vom Landkreis gefördert

Kindertagespflege bedeutet Betreuung, Erziehung und Bildung für Kinder von 0 Jahren bis zum 14. Geburtstag im familiären, häuslichen Umfeld. Alle Eltern und alleinerziehende Elternteile sind unabhängig vom Familieneinkommen berechtigt eine anteilige Kostenübernahme ihrer Beiträge in der Kindertagespflege durch den Landkreis Gifhorn zu beantragen. Bedarf ist nicht nachzuweisen.

- Die Anträge können von den Eltern beim Landkreis Gifhorn, Abteilung Jugend, Wirtschaftliche Jugendhilfe, unter den Telefonnummern 05371 82-580, -586 und -592 angefordert werden.
- **Die Höhe des Elternbeitrages wird im gesamten Landkreis Gifhorn einheitlich durch eine Beitragsstaffel geregelt.** Geschwisterrabatte werden berücksichtigt.
- Der Beitrag wird für den vorher zu ermittelnden Bedarf an Betreuungsstunden pro Monat (pauschale Abrechnung) berechnet.
- Das Jugendamt zahlt derzeit an die qualifizierten Kindertagespflegepersonen direkt mindestens 4,98 Euro pro Kind pro Betreuungsstunde, je nach Qualifikation und Dauer der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Diese Regelungen gelten

- 1) wenn das Kind bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreut wird,
- 2) wenn das Kind im Haushalt des/der Sorgeberechtigten durch eine Kinderbetreuerin oder einen Kinderbetreuer betreut wird,
- 3) wenn das Kind in einer Großtagespflegestelle betreut wird.

Für Kinder von **0 – 3 Jahren** haben die Eltern **Wahlfreiheit** zwischen Krippe und Kindertagespflege.

Kinder von **3 – 13 Jahren** sollen die **Regelbetreuung** (Kindergarten oder Hort) besuchen. Gibt es dort keinen Platz oder hat man noch Bedarf außerhalb der Öffnungszeiten der Regelbetreuung, so gewährt auch hier der Landkreis eine anteilige Kostenübernahme für diese Randzeitenbetreuung. Die Betreuung für Kinder im Kindergartenalter ist wie in den Kitas kostenfrei.

Die selbständig tätigen Tagesmütter/-väter, die Kinder in eigenen oder angemieteten Räumen betreuen, sind berechtigt, von den Eltern privat einen zusätzlichen Betrag zu dem vom Landkreis gezahlten Betrag von 4,98 Euro pro Kind pro Betreuungsstunde zu nehmen.

Bei Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern, die die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, ist zu bedenken, dass sie zeitgleich nur die Kinder einer Familie betreuen können. (Die Tagesmutter betreut zeitgleich bis zu fünf Kinder unterschiedlicher Familien). Sie sollen auch bei der Betreuung nur eines Kindes den Mindestlohn von 9,35 Euro (ab Januar 2020), bzw. 9,50 Euro (ab Januar 2021) erhalten. Es ist üblich, die Eltern an evtl. mitgebrachtem Bastelmaterial u. ä. zu beteiligen. Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer werden von den Eltern angestellt, entweder im Minijob-Verhältnis oder steuerpflichtig. Sie können im Ausnahmefall auch selbständig tätig sein.

Es ist natürlich auch möglich Kindertagespflege nur privat zu zahlen. Dies ist dann Verhandlungssache zwischen Eltern und Betreuungsperson.

Kinderbetreuungskosten sind für die Personensorgeberechtigten grundsätzlich steuerlich absetzbar. Fragen sie gegebenenfalls bei Ihrem Finanzamt nach.